

3. Die zuständigen Ministerien müssen über die Planungsgutachten gemeinsam entscheiden.

Vorläufig finden die Beratungen über neue Initiativen, über Kapazitäts- und Zielsetzungsänderungen und über Neubaupläne für halbstationäre und stationäre Einrichtungen in interministeriellem Rahmen in einer Untergruppe der Arbeitsgruppe statt.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Harmonisierung der Politik und der Finanzierung und die Dezentralisierung letztlich nur bei einer integrierten Politik der Zentralbehörde verwirklicht werden können. Über die Form wurde noch nicht entschieden.

4. Eine kohärente Politik impliziert eine kohärente Finanzierung. Ich sprach bereits von den unterschiedlichen Finanzierungsregelungen. Sie beziehen sich unter anderem auf die Finanzierung - aus Mitteln der Sozialversicherung, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ohne gesetzliche Grundlage - und auf die Höhe der Selbstbeteiligung des Klienten beziehungsweise seiner Eltern.

Um zu einer finanziellen Harmonisierung zu gelangen, müssen Daten über diese Materie in Kürze vorgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe hält auf die Dauer ein einheitliches Finanzierungssystem für notwendig.

5. Die Gesamtkapazität der halbstationären und stationären Einrichtungen gilt als quantitative Planungsobergrenze. Die Arbeitsgruppe hält diese Gesamtkapazität für ausreichend zur Deckung des heutigen Bedarfs. Allerdings